

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 73

Artikel: Studien über fremde Armeen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemessen und ergab eine durchschnittliche Stärke von 36½ Pfund; der Rückstoß des nach Minisystem umgeänderten Gewehr beträgt etwa 39 Pfd., der der glatten Muskete 40—48 Pfd.

4. Die Leichtigkeit des Ladens war befriedigend; die Gewehre haben sich stets schnell und leicht geladen und stehen in dieser Beziehung keiner Kriegswaffe nach.

5. Die Dauer der Schussfähigkeit ergab sich, indem ein Gewehr, mit welchem Nachmittags 60 Schüsse geschossen wurden, über Nacht ungewaschen stehen blieb; des andern Tags wurden, ohne daß die Trefffähigkeit merklich abgenommen oder das Laden erschwert worden wäre, über 60 Schüsse aus demselben geschossen; auf 600 Schritte ergaben sich von 40 Schüssen noch 19 Treffer; ebenso befriedigte

6. Die Munitionsanfertigung und Ausrüstung. Die Kartouchen wurden zum Theil auf der Schießstätte gefertigt.

7. Die Instandhaltung und Reinigung des Gewehres ergaben ebenfalls ein befriedigendes Resultat.

8. Die Möglichkeit der Benützung der bisherigen Munition beim umgeänderten Gewehr. Die Kommission legte einen Werth auf defallige Versuche, da ihr die Möglichkeit vorschwebte, die Schweiz könne während der Umänderungsperiode in einen Konflikt verwickelt werden, ehe und bevor die nöthigen Munitionsvorräthe für das neue System beschaffen seien. Es ergaben sich bei den Versuchen folgende Resultate: Auf 200 Schritte hat das umgeänderte Gewehr von 20 Schüssen 18 Treffer, das glatte Gewehr 17, auf 400 Schritte brachte das umgeänderte Gewehr die Zahl der Treffer noch auf 50 Proz., während das glatte die Scheibe nicht mehr erreichte. Diese Ergebnisse schienen genügend.

(Schluß folgt.)

Studien über fremde Armeen.

(Fortsetzung.)

V.

Die k. k. österreichische Armee.

Die k. k. Armee umfaßt: die Truppen — die Armeeanstalten — die Armeebehörden und den Armeebestand.

a. Die Truppen, je nach ihrer Bestimmung und Waffengattung, sind:

Die k. k. Leibgarde: Die erste Arcieren-Leibgarde, die Trabanten-Leibgarde, die Leibgarde-Gendarmarie, außerdem die Hofburgwache zum Dienst des allerhöchsten Hofes.

Die Infanterie: Linien-Infanterie, National-Grenz-Infanterie, die Jäger- und Sanitätsstruppen.

Die Kavallerie: Kürassier-, Dragoner-, Husaren- und Uhlaneregimenter.

Die Feldartillerie: Feldartillerieregimenter, das Küsten-Artillerie- und Raketeurregiment.

Die technischen Truppen: die Genie- und Pionniertruppen und das Flottillenkorps.

Das Fuhrwesenskorps: die Fuhrwesenseskadronen, Fuhrwesens-Standesdepots und Landes-Fuhrwesenskommanden.

Sie nur im Kriege aufzustellenden Truppenkörper: Stabsinfanterie, Stabsdragoner, Freikataillone und irreguläre leichte Kavallerie.

Die Landes-Sicherheitsstruppen: die Gendarmerieregimenter und das Militär-Polizeiwachkorps.

b. Die Armeeanstalten theilen sich nach Verschiedenheit der Zwecke in:

1) die allgemeinen Armeeanstalten: Kriegskassen, Verpflegsmagazine, Fleischregie (im Kriege), Bauverwaltung, Monturskommissionen, Militärspitals- und Medikamenten-Anstalten; ferner Transports-Sammelhäuser, Disziplinarkompagnien und Stockhäuser.

2) Die besonderen Armeeanstalten: die technische Artillerie, Fuhrwesens-Materialdepots, Pionnier-Zeugsdepots, Brücken-Zeugsreserve (im Kriege), Flottillen-Zeugsdepots, Beschäl- und Gefütsanstalten, das militär-geographische Institut, die Militär-Bildungs-Anstalten, Militär-Invalidenhäuser.

3) Die Artillerie-Reserve-Anstalten im Kriege: die Armeekorps-Munitions-Unterstützungsreserven, Armeekorps-Munitions-Hauptreserven, Armeekorps-Munitions-schweren Reserven und die Artillerie-Felddepots.

c. Die Armeebehörden sondern sich nach Abstufung und Dienstesbestimmung in:

die Kommanden der Truppenkörper, — die Kommanden, Verwaltungen und Direktionen der Armeeanstalten, — die Lokalbehörden (Ergänzungs-Bezirkskommanden, Platz-, Stadt-, Forts- und Festungskommanden, Militär-Stationenkommanden, Militär-Inspektionen in den Bade-Orten — Brigade- und Truppen-Divisionskommanden — Armeekorps-Kommanden Baubehörden — Artilleriebehörden — Landes-Generalkommanden, die Armeekommanden, einschließig der Administrativbehörden einer mobilen Armee im Kriege — die Kontrollbehörden — die Gerichtsbehörden — die geistlichen Behörden — die Hilfsbehörden des Armeekorps-Oberkommando und das Armeekorps-Oberkommando mit seinen wissenschaftlichen Bureau und Komites.

d. Der Armeestab theilt sich in vier Haupt-Standesgruppen:

1) Die Generalität, Stabs- und Oberoffiziere, hierzu insbesondere das Adjutantenkorps, der Generalquartiermeisterstab, das Militär-Ingenieur-Geographenkorps, die Spezialstäbe (Artillerie-, Genie-, Pionnier- und Flottillenkorps, Fuhrwesensstab), die Militärkanzleibranche.

2) Die Militärparteien: Die Militärgeistlichkeit, das Kriegskommissariat, das Auditoriat, die Feldärzte, die Militär-Thierärzte.

3) Die Militärbeamten: Die Kriegskassebeamten,

Militär-Verpflegsbeamten, Militär-Rechnungsbeamten, Militär-Registraturbeamten, Militär-Bau- und Materialverwaltungsbeamten, Militär-Medikamentenbeamten, die technischen Beamten der Artillerie, Dampfmaschinen des Flottillenkorps, die technischen Beamten des militär-geographischen Instituts, die Wirtschaft- und Forstbeamten der Militärgestüte.

- 4) Die Militär-Unterpatrien und Armeediener: Die feldärztlichen Gehilfen, Stabsfeldwebel und Stabswachtmeister, das Arrestanten-Aufsichtspersonale, die Werkmeister und Meister und endlich die Armeediener.

Die Truppen. (Im Allgemeinen.)

Ein jeder Truppenkörper ist in militärischer und administrativer Beziehung für sich abgeschlossen, unter den Befehlen eines Kommandanten stehend, welchem (bei größeren Truppenkörpern) die nöthigen Organe zur Leitung des Dienstes zur Seite stehen, und die mit ihm den Stab bilden. Diese sind: die Stabsoffiziere, der Adjutant, der Ergänzungs-Bezirks-Offizier (für selbstständige Ergänzungsbezirke), das feldärztliche Personale, das thierärztliche Personale, die Rechnungsbeamten, der Proviant-Offizier, die Auditore, die Militär-Feldkapläne; außerdem gehört zum Stabe die Musik, der Profosk ic.

Die größeren Truppenkörper gliedern sich nach Unterabtheilungen, u. z. in Kompagnien bei der Infanterie, den technischen Truppen und der irregulären Kavallerie — in Eskadronen bei der regulären Kavallerie und beim Fuhrwesen — theils in Batterien, theils in Kompagnien bei der Artillerie — und in Flügel bei der Gendarmerie, welche durch Hauptleute, Rittmeister oder auch subalterne Offiziere (Unterabtheilungen des Fuhrwesens) kommandirt werden.

Je zwei Kompagnien oder Eskadronen formiren eine Division, je zwei Batterien eine Batteriedivision, je drei bis sechs Kompagnien ein Bataillon; drei bis vier Kavalleriedivisionen, eben so drei, vier oder mehr Bataillone ein Regiment. Das Kommando bei den Fußtruppdivisionen wird von Hauptleuten, bei den Kavalleriedivisionen und Bataillonen von Stabsoffizieren, bei den Regimentern (ausgenommen einige der Gendarmerie) vom Obersten geführt.

Die gleichartigen Truppenkörper derselben Waffengattung, u. z. der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, der technischen Truppen (das Flottillenkorps ausgenommen) und die Gendarmerie werden durch Nummern — von 1 in arithmetischer Reihenfolge aufsteigend — bezeichnet; überdies führen sämtliche Regimenter (mit Ausnahme der Grenz-Infanterie und der Gendarmerie) den Namen ihrer Regimentsinhaber und die Grenz-Infanterieregimenter 1—9, 12—14 nebst der Nummer den Namen ihres Grenzbezirkes; die Grenzregimenter 10 und 11 jedoch werden nicht nach Bezirken, sondern zugleich mit der Regimentsnummer als das 1. und 2. Banal-Grenzregiment benannt.

Der Stand, d. i. die Anzahl der Unterabtheilungen, Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaft und Dienstpferde ist gesetzlich bestimmt.

Der Ersatz des Mannschaftsabganges geschieht durch Rekrutirung, zu welchem Zwecke die Monarchie in Ergänzungsbezirke eingetheilt wurde. Selbstständige Ergänzungsbezirke sind nur für die Linien-Infanterie- und National-Grenzregimenter, das Tiroler Jägerregiment, das 24. Feldjägerbataillon und das Tittler Grenzbataillon bestimmt. Die übrigen Truppen werden theilweise aus den verschiedenen Bezirken ergänzt.

Vollkommene Kriegsdiensttauglichkeit und ein Körpermaß von wenigstens 60 Zoll (östr.) ist in der Regel für die Einreichung in die Armee unerlässlich.

Der Ersatz an Dienstpferden geschieht durch Remontirung.

Bei der Kriegsformation einer Truppe werden die Depotabtheilungen errichtet, welche die Aufnahme, Abrihtung, Ausrüstung und Absendung der Ergänzungsmannschaft und der Pferde zu besorgen haben*). Für Truppenkörper mit selbstständigen Ergänzungsbezirken ist die Depotabtheilung in einer Station dieses letzteren bleibend dislozirt, für die Kavallerie werden die Depotstationen jeweilig bestimmt, bei den übrigen Truppen wird die Depotabtheilung entweder zunächst dem partizipirenden Ergänzungsbezirke oder in die Friedensstabstationen verlegt.

Die Truppen. (Insbesondere.)

Die k. k. Leibgarden und die Hofburgwache**).

Die Bestimmung der k. k. Leibgarden ist: die nächste Bewachung Ihrer k. k. Majestäten, die Begleitung Allerhöchstderselben bei feierlichen Gelegenheiten, Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in dem jeweiligen k. k. Hoflager. Vorzugsweise hat die Leibgarde-Gendarmerie die Ueberwachung der Ordnung bei größeren Auffahrten, und den Ordonnanzdienst im k. k. Hoflager zu versehen. Die Hofburgwache ist insbesondere für Sicherheit und Ordnung in der k. k. Hofburg und in den k. k. Lustschlössern bestimmt.

Sämmtliche Garden sind hinsichtlich des Hofdienstes dem ersten Oberhofmeister untergeordnet, der zugleich stets Oberster aller Leibgarden ist; hinsichtlich des inneren Dienstes und der Jurisdiktion ist jeder Gardehauptmann selbstständig. Kapitän der Leibgarde-Gendarmerie ist der erste General-Adjutant Sr. Majestät; der Hauptmann der Trabanten-Leibgarde ist gleichzeitig Hauptmann der Hofburgwache.

Die bei den k. k. Leibgarden angestellten General-, Stabs- und Oberoffiziere werden aus dem Stande der Armee hierzu ernannt.

*) Wenn im Frieden sämtliche vier Feldbataillone außerhalb des Ergänzungsbezirkes verlegt werden müßten, so kommt über jedesmalige Allerhöchste Anordnung das Depotbataillon ausnahmsweise zur Errichtung.

**) Der Stand der Truppenkörper ist in der Tabelle am Schlusse enthalten.

Bei der ersten Arcieren-Leibgarde bestehen die Garden aus gedienten Oberoffizieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts. Die Aspiranten hierzu müssen unter 55 Jahre, von ansehnlichem Aeußeren (66" Körpermaß) und ausgezeichnete Moralität sein; erworbene Verdienste und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus, Blessuren vor dem Feinde, geben besonderen Vorzug; letztere dürfen nicht verunstalten oder die eigentliche Bestimmung, die Bewachung und Vertheidigung der allerhöchsten Personen, hindern. Ausländer müssen zwanzig Jahre in der Armee gedient haben. Ein Verheirateter kann nur an die Stelle eines abgehenden verheirateten Garden in Vorschlag gebracht werden.

Die Gardisten der Trabanten-Leibgarde werden aus Feldwebeln, Wachtmeistern und Führern; bei der Leibgarde-Gendarmerie aus Unteroffizieren der Kavallerieregimenter gewählt. Bedingung hierzu: Inländer, vorzügliche Konduite, gesunder, starker Körperbau, nicht über 45 Jahre, nicht unter 66" (letztere 65" Körpermaß), die deutsche Sprache; erstere müssen eine vollstreckte oder wenigstens sechs-jährige Dienstzeit haben, und sich verpflichten 4, resp. 6 Jahre in der Garde zu dienen; letztere müssen geschickte Reiter sein, einige Dienstjahre haben und sich verpflichten 8 Jahre in der Garde zu dienen.

Die Ernennung erfolgt bei der Trabanten-Leibgarde von Seite des Obersten der Garden — bei der Garde-Gendarmerie durch den ersten General-Adjutanten Sr. Majestät.

Die Hofburgwache wird durch Gemeine, Gefreite und Korporale der Armee ergänzt. Für diese ist ein Alter von noch nicht 40 Jahren, und alle andern Bedingungen wie bei der Trabanten-Leibgarde vorgezeichnet. Auch erfolgt die Ernennung durch den Obersten der Garden.

Die Infanterie.

a. Linien-Infanterie.

Die Linien-Infanterie besteht aus 62 gleichmäßig organisirten Regimentern, jedes Regiment in der Friedensformation aus dem Regimentsstab und 4 Bataillons zu 6 Kompagnien; in der Kriegsformation aus dem Regimentsstab, 4 Feldbataillons zu 6 Kompagnien und 1 Depotbataillon zu 4 Kompagnien, außerdem auf besonderen Befehl Sr. Majestät aus 1 Grenadierbataillon zu 4 Kompagnien.

Sonst haben die ersten Kompagnien der 4 Feldbataillone aus Grenadierkompagnien zu bestehen.

Die Waffe der gesammten Linien-Infanterie ist: das gezogene Spitzkugelgewehr mit Bajonnet. Das Gewehr hat für die Soldaten des ersten und zweiten Gliedes ein einfaches Abschen, für die des dritten Gliedes und die Unteroffiziere aber einen Aufsatz.

Die Unteroffiziere, Kadetten und Grenadiere haben überdies den Infanteriesäbel; die Fahnenführer, Führer beim Stabe, die Leute der Musikbände und die Fahrgemeinen haben nur den Infanteriesäbel, Zimmerleute nur den Pionniersäbel.

Das 4. Feldbataillon hat während der Friedens-

formation in der Ergänzungsstation zu garnisoniren, und jene Obliegenheiten, welche für die Depotbataillone (s. Einleitung) vorgezeichnet sind, zu besorgen.

b. Die National-Grenz-Infanterie.

Die National-Grenztruppen sind in 14 Grenzregimenter und ein selbstständiges Grenz bataillon formirt, deren jedes seine Ergänzung aus einem abgeschlossenen Grenzbezirke erhält. Die Stabsstationen sind in den zugewiesenen Grenzbezirken in folgenden Orten bleibend bestimmt:

Nr. 1 das Liffaner Grenzregiment zu Gospic — Nr. 2 das Dtschaner zu Dtschac — Nr. 3 das Oguliner zu Ogulin — Nr. 4 das Szluiner zu Karlstadt — Nr. 5 das Warasdiner-Kreuzer und Nr. 6 das Warasdiner-St. Georger zu Belovar — Nr. 7 das Brooder zu Binkovec — Nr. 8 das Gradiskaner zu Neu-Gradiska — Nr. 9 das Peterwardeiner zu Mitdoviz — Nr. 10 das erste Banal-Grenzregiment zu Glina — Nr. 11 das zweite Banal-Grenzregiment zu Petrinia — Nr. 12 das Deutsch-Banater zu Pancsova — Nr. 13 das Romanen-Banater zu Caransebes — Nr. 14 das Slirisch-Banater zu Weiskirchen. Das selbstständige Grenz bataillon führt den Namen: Titler Grenz bataillon und ist zu Titel stationirt.

Jedes Grenzregiment besteht aus dem Regimentsstab, 2 Feldbataillonen zu 6, und 1 Reservebataillon zu 4 Kompagnien.

Das Titler Grenz bataillon ist formirt aus dem Bataillonsstab, 1 Feldbataillon zu 6 Kompagnien und 1 Reservedivision.

Außerdem sind in denselben eine Abtheilung von Grenzartilleristen und die für den Landesadministrationsdienst erforderlichen Chargen.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz.

Die Offiziere, die das Lager in Chalons besucht haben, rühmen die dortige Aufnahme sehr; ein längerer Bericht über das, was sie gesehen, ist uns leider für die heutige Nummer zu spät zugegangen und kann daher erst in der nächsten erscheinen.

Im Verlage von **Friedrich Vieweg** und Sohn in **Braunschweig** ist erschienen:

U e b e r

Bivouaks und Lager

der

Infanterie im Felde.

Eine gedrängte Uebersicht der am meisten gebräuchlichen Lagerungsarten, ihrer Einrichtung u. s. w., zusammengestellt und bearbeitet von

C. v. St.

8. Fein Velinpapier. Geh. 12 Ggr.